



Einladung

an die Stimmberechtigten der Gemeinde Dachsen zur

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 11. Dezember 2025, 20 Uhr, Aula bei der Primarschule

Beleuchtender Bericht (Weisung) Traktanden

A. Primarschulgemeinde

1. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)
2. Genehmigung Budget 2026 und Festlegung des Steuerfusses
3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

B. Politische Gemeinde

1. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)
2. Totalrevision der Polizeiverordnung (POV)
3. Genehmigung Budget 2026 und Festlegung des Steuerfusses
4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und stehen unter www.dachsen.ch zum Herunterladen bereit.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Dachsen niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Im Anschluss sind Sie herzlich zum Apéro eingeladen.

Dachsen, im November 2025

Gemeinderat Dachsen
Primarschulpflege Dachsen

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Anfragerecht (§ 17)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll (§ 6)

In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeinde kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen:

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und
- im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Bitte nehmen sie diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mit.



PRIMARSCHULE
DACHSEN

A. Primarschulgemeinde

1. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Der Beleuchtende Bericht wurde durch die Primarschulpflege und den Gemeinderat zusammen erstellt. Ebenso gemeinsam wird das Projekt an der Gemeindeversammlung vorgestellt werden. Die Genehmigungen der Verordnung erfolgen dann getrennt in der Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde und derjenigen der Politischen Gemeinde.

A N T R Ä G E

1. Für die Primarschulgemeinde

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassung der Entschädigungsverordnung, Art. 3, Abschnitt Primarschulgemeinde, zu genehmigen.

2. Für die Politische Gemeinde

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassung der Entschädigungsverordnung, Art. 3, Abschnitt Politische Gemeinde Dachsen, zu genehmigen.

Ausgangslage

Die in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) vom 14. Dezember 2021 festgelegten Ansätze sollen angepasst werden.

Gemäss Art. 8 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Dachsen kann der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren kein Gebrauch gemacht. Die Behörden haben jeweils auf die Gewährung eines Teuerungsausgleichs verzichtet. Vor Ablauf der laufenden Amtsperiode haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege die Höhe der Behördenentschädigungen nun überprüft und beschlossen, der Gemeindeversammlung eine moderate Anpassung zu beantragen.

Erwägungen

Die Entschädigungsverordnung soll wie folgt angepasst werden:

Art. 3

Politische Gemeinde Dachsen	alt	neu
1. Gemeinderat		
Pro Mitglied	CHF 17'000.00	CHF 21'000.00
Zulage Präsidium	CHF 10'000.00	CHF 10'000.00
2. Rechnungsprüfungskommission		
Pro Mitglied	CHF 1'700.00	CHF 2'100.00
Zulage Präsidium	CHF 800.00	CHF 800.00
Zulage Aktuar/in	CHF 700.00	CHF 700.00
Primarschulgemeinde Dachsen	alt	neu
1. Primarschulpflege	Die fixe Entschädigung der Primarschulpflege beläuft sich auf CHF 50'000.00 für die Gesamtbehörde. Die Primarschulpflege regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Mitglieder.	Die fixe Entschädigung der Primarschulpflege beläuft sich auf CHF 62'000.00 für die Gesamtbehörde. Die Primarschulpflege regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Mitglieder.
2. Rechnungsprüfungskommission	Die fixe Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission beläuft sich auf CHF 2'000.00 für die Gesamtkommission. Die Rechnungsprüfungskommission regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Kommissionsmitglieder.	Die fixe Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission beläuft sich auf CHF 2'500.00 für die Gesamtkommission. Die Rechnungsprüfungskommission regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Kommissionsmitglieder.

2. Genehmigung des Budgets 2026 der Primarschulgemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 47 % des einfachen Staats-Steuerertrages

A N T R A G

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. das Budget 2026 mit einem Aufwand von CHF 4'277'909 und einem Ertrag ohne ordentliche Steuern von CHF 2'058'931 zu genehmigen,
 2. den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 47% (Steuerertrag bei 47% CHF 2'350'000) festzusetzen,
 3. der Zuweisung des Ertragsüberschusses von CHF 131'022 dem Bilanzüberschuss zuzustimmen.
-

Beleuchtender Bericht der Schulpflege zum Budget

Der Bericht der Schulpflege zum Budget umfasst folgende Schwerpunkte:

- a) Die wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung,
- b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung,
- c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres,
- d) Begründung des Antrages zum Steuerfuss.

a) Wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Bei konstanten Schülerzahlen (153 Kinder), davon 30 Kindergartenkinder und 123 Primarschülerinnen und -Schüler, führt die PS Dachsen derzeit zwei Kindergarten- und sechs Primarschulklassen.

Die finanzielle Lage der Primarschule Dachsen ist stabil. Dadurch können in diesem Jahr mit den bestehenden flüssigen Mitteln die laufenden budgetierten Kosten gedeckt werden. Bei einem budgetierten Gesamtaufwand von CHF 4'277'909 und einem Gesamtertrag von CHF 4'408'931 beträgt der zu erwartende Ertragsüberschuss CHF 131'022. Auch für das nächste Jahr rechnen wir mit einem Ertragsüberschuss. Die Schulpflege beschliesst im Sinne des Haushaltsgleichgewichts, den Steuerfuss bei 47% zu belassen.

b) Stand der Aufgabenerfüllung

Liegenschaften:

Im laufenden Jahr fiel das Investitionsvolumen mit CHF 55'000 eher gering aus. Der Betrag war für die Erneuerung eines Teils des Schulmobiliars (Stühle und Pulte) vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind Investitionen in der Höhe von CHF 80'000 vorgesehen.

In diesem Jahr wurde die Darlehensschuld Ende Juni um CHF 1'000'000 gemindert. Im kommenden Jahr ist im September die nächste Rückzahlung eines Darlehens von CHF 1'000'000 fällig. Diese Darlehen wurden zur Finanzierung des Umbaus der Mehrzweckhalle aufgenommen.

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Der kommunale Personalaufwand im Bereich Kindergarten sinkt gegenüber dem Vorjahr um CHF 29'000. Dieser Umstand ist dem Rückgang von Schülerinnen und Schüler geschuldet. Durch die Beschulung von Kindern aus dem Nohl sowie Kinder mit einem Flüchtlingsstatus steigen die Entschädigungen, welche wir von der Gemeinde Uhwiesen und dem Kanton erhalten um ca. CHF 70'000.

Für die Einführung eines neuen modernen FIBU Programm sind im Budget 2026 CHF 35'000 vorgesehen. Die Planung und Mietkosten für eine neue Heizung im Schulhaus ist ebenfalls mit CHF 40'000 budgetiert.

Die Steuereinnahmen steigen in den Bereichen: Einkommenssteuer natürliche Personen aus früheren Jahren um CHF 70'000, Vermögenssteuer natürlicher Personen aus früheren Jahren um CHF 47'000, Quellensteuern natürlicher Personen um CHF 28'000, sowie der Finanz-/Ressourcenausgleich welchen wir vom Kanton erhalten steigt um CHF 119'000.

d) Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Im kommenden Jahr wird von einem Ertragsüberschuss ausgegangen (Budgetierter Ertragsüberschuss von CHF 131'022 für 2026).

Mit den Ertragsüberschüssen der letzten Jahre, können wir die Darlehensschulden begleichen. Durch das positive Ergebnis sind wir in der Lage, Projekte/ Sanierungen wie zum Beispiel den Altbau des Schulhauses vorzufinanzieren. Hierzu benötigen wir einen stabilen Steuerfuss von weiterhin 47 %.

Dachsen, im Oktober 2025

Der Finanzvorstand

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Organisation	Primarschule Dachsen
Projekt / Geschäft	Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt per 01.01.2026

Gemäss Art. 8 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Dachsen kann der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Darauf wurde in den letzten Jahren verzichtet.

Die in der der Entschädigungsverordnung vom 14.12.2021 festgelegten Ansätze werden nun angepasst.

Die Rechnungsprüfungskommission Dachsen hat die neue Verordnung über die Entschädigungen geprüft und für angemessen befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission Dachsen empfiehlt, die neue Entschädigungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 zu genehmigen.

Dachsen, 25. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Der Präsident



Andreas Neck

Die Aktuarin



Claudia Hermann

Erfolgsrechnung

Gestuftter Erfolgsausweis		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
30	Personalaufwand	969'750.00	886'400.00	1'110'886.65
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	734'700.00	678'400.00	613'066.93
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	316'524.00	312'300.00	301'824.00
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	
36	Transferaufwand	2'186'965.00	2'231'200.00	2'180'925.15
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>4'207'939.00</i>	<i>4'108'300.00</i>	<i>4'206'702.73</i>
40	Fiskalertrag	2'833'520.00	2'676'700.00	2'688'473.59
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	
42	Entgelte	128'000.00	98'500.00	235'405.60
43	Übrige Erträge	0.00	0.00	
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	
46	Transferertrag	1'389'711.00	1'177'390.00	1'320'055.98
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>4'351'231.00</i>	<i>3'952'590.00</i>	<i>4'243'935.17</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	143'292.00	-155'710.00	37'232.44
34	Finanzaufwand	28'970.00	31'200.00	34'614.60
44	Finanzertrag	16'700.00	54'500.00	21'670.22
	Ergebnis aus Finanzierung	-12'270.00	23'300.00	-12'944.38
Operatives Ergebnis		131'022.00	-132'410.00	24'288.06
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis		0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		131'022.00	-132'410.00	24'288.06
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	41'000.00	30'000.00	44'000.00
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	41'000.00	30'000.00	44'000.00
Total Aufwand		4'277'909.00	4'169'500.00	4'285'317.33
Total Ertrag		4'408'931.00	4'037'090.00	4'309'605.39

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024.00
50	Sachanlagen	80'000.00	55'000.00	322'046.00
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		80'000.00	55'000.00	322'046.00
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		80'000.00	55'000.00	322'046.00
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-80'000.00	-55'000.00	-322'046.00

Antrag der Schulpflege

1 Antrag zum Budget

Die Schulpflege hat das Budget 2026 der Schulgemeinde Dachsen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	4'277'909.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	2'058'931.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'218'978.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	80'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	80'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Schulgemeinde Dachsen zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss		47%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 2'218'978.00
	Steuerertrag bei 47%	Fr. 2'350'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 131'022.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

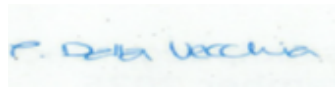
Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 47 % (Vorjahr 47 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 17. September 2025

Schulpflege Dachsen



Sabrina Meister
Präsidentin



Andrea Dalla Vecchia
Schulverwalterin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Schulgemeinde Dachsen in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 17.09.2025 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	4'277'909.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	2'058'931.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'218'978.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	80'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	80'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Schulgemeinde Dachsen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Schulgemeinde Dachsen entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss			47%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'218'978.00
	Steuerertrag bei 47%	Fr.	2'350'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	131'022.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag der Schulpflege auf 47 % (Vorjahr 47 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 25. Oktober 2025
Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Andreas Neck
Präsident



Claudia Hermann
Aktuarin



B. Politische Gemeinde

1. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Beleuchtender Bericht siehe Seiten 3 bis 6.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Organisation	Politische Gemeinde Dachsen
Projekt / Geschäft	Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt per 01.01.2026

Gemäss Art. 8 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Dachsen kann der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Darauf wurde in den letzten Jahren verzichtet.

Die in der der Entschädigungsverordnung vom 14.12.2021 festgelegten Ansätze werden nun angepasst.

Die Rechnungsprüfungskommission Dachsen hat die neue Verordnung über die Entschädigungen geprüft und für angemessen befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission Dachsen empfiehlt, die neue Entschädigungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 zu genehmigen.

Dachsen, 25. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Der Präsident



Andreas Neck

Die Aktuarin



Claudia Hermann

2. Totalrevision der Polizeiverordnung (POV)

A N T R A G

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Polizeiverordnung zu genehmigen.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung wurden per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes wurde das Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich angepasst.

Gemäss § 3 Abs. 2 des angepassten Polizeiorganisationsgesetzes ist der Gemeinderat für die Ortspolizei zuständig. Er hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen. In Ausübung dieser Pflichten hat der Gemeinderat alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten zu treffen. Als Instrument dient dem Gemeinderat eine Polizeiverordnung, welche zu diesem Zweck durch die Gemeindeversammlung zu erlassen ist. Diese Verordnung ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen datiert vom 22. März 1995 und beinhaltet 77 Artikel.

Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Ein Neuerlass der Verordnung ist notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene höherrangige Regelungen auf Stufe Bund und Kanton sich geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Auf Stufe Bund ist das die Umweltschutzgesetzgebung und auf Stufe Kanton das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz und das Straf- und Justizvollzugsgesetz und insbesondere das seit dem 1. Juli 2009 in Kraft stehende Polizeigesetz sowie das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015.

Mit dem vorliegenden Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der Polizeiverordnung nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung zu verzeichnen. Die neue Verordnung fordert dazu auf, im persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und die Regeln des gemeinschaftlichen Lebens

zu beachten. Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Freiheit anderer eingeschränkt wird.

Die neue Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dachsen wird auf den nachfolgenden Seiten abgebildet. Eine Gegenüberstellung des bisherigen Rechts und der neuen Fassung ist auf der Webseite www.dachsen.ch ersichtlich.



Polizeiverordnung

der Politischen Gemeinde Dachsen

vom 11. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	1
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	1
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	2
Art. 6 Schutzvorrichtungen	2
Art. 7 Rettungseinrichtungen	2
Art. 8 Tierhaltung	2
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	2
Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	2
Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	2
Art. 10a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund	3
Art. 11 Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Art. 12 Sperren von Strassen	4
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	4
Art. 14 Übernachten im Freien	4
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund	4
Art. 16 Schutz des Kulturlandes	4
IV. Immissionsschutz	4
Art. 17 Immissionen	4
Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	4
Art. 19 Tierkadaver	4
V. Lärmschutz	5
Art. 20 Nachtruhe	5
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten	5
Art. 22 Landwirtschaft	5
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	5
Art. 24 Feuerwerk	5
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	6
Art. 25 Schliessungsstunde	6
Art. 26 Sammlungen und Verkäufe	6
VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	6
Art. 27 Bewilligungen	6
Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	6
Art. 29 Strafbestimmungen	7
VIII. Schlussbestimmungen	7

Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 31	Inkrafttreten	7

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dachsen vom 25. November 2018 erlässt die Gemeindeversammlung Dachsen folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Dachsen.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gemeindegebiet.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache der Polizeiorgane.

³ Polizeiorgane in dieser Verordnung sind die Kantonspolizei und das Polizeireferat.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Das Polizeireferat kann polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören¹.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Polizeireferat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeindeverwaltung melden.

³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderung) zu erfolgen.

⁴ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5,6}.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern⁷.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und 13.

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafbuch (StGB), Art. 144.

- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen

³ Für die Bewilligung ist das Polizeireferat zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 10a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht (22.00 bis 06.00h) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist im Sinne von Art. 10 Abs. 2 kostenpflichtig.

² Diese Bewilligung wird allen in Dachsen wohnhaften Fahrzeugbesitzern/-halter erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch angewiesen sind.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit oder einen bestimmten Parkplatz. Signalisierte Parkierungsbeschränkungen (dauernd oder temporär) werden durch die Nachtparkierungsbewilligung nicht tangiert.

⁴ Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von grossen Fahrzeugen (z.B. Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer/-halter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann auch das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Für die Nachtparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

- CHF 30.-- für zwei und dreirädrige Fahrzeuge
- CHF 60.-- für Personenwagen sowie für Anhänger an solche Fahrzeuge
- CHF 90.-- für Lastwagen (über 3,5 t) und übrige Fahrzeuge.

Der Gemeinderat kann diese Gebühren an die Teuerung anpassen.

⁶ Der Gemeinderat erlässt ausführende Bestimmungen zur Nachtparkierung in einem separaten Reglement. Die in Art. 25 ff vorgesehenen Strafbestimmungen gelten auch bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Nachtparkierung.

Art. 11 Überwachung des öffentlichen Grundes⁸

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁸ Es gelten §§ 32 a bis c Polizeigesetz (PolG).

³Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 12 Sperren von Strassen

Das Absperrren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen⁹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Polizeireferats.

Art. 14 Übernachten im Freien

Das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeireferats.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹⁰.

IV. Immissionsschutz¹¹

Art. 17 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹²

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

Art. 19 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon sind in der Kadaversammelstelle abzugeben. Im Garten dürfen nur Tierkörper bis max. 10 kg vergraben werden.

⁹ Für Reklamen im Bereich von Strassen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹⁰ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafbuch (StGB), Art. 186.

¹¹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

¹² Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz; § 14 Abs. 1.

V. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Geht die Nachtruhestörung von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen¹³, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sind

- werktags bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
- samstags bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an
- Sonn- und allgemeinen Feiertagen

verboten.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Kirchengeläut sowie der übliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² In Wohngebieten ist während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August, in der Nacht vom 1. August auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeireferat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

¹³ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachtstunden, definiert zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr ist nach kantonaler Verordnung über den Baulärm zu ahnden (§ 4a Abs. 1) und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 gebüsst. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Recht¹⁴.

² Das Polizeireferat kann die Schliessungsstunde für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe für das ganze Gemeindegebiet oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁵ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 26 Sammlungen und Verkäufe

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeireferats.

² Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen und Verkäufe ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind frühzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁵ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

¹⁴ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁵ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Bussen bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen vom 22. März 1995 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Dachsen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Schweizer

Melanie Eisenring

3. Genehmigung Budget 2026 und Festlegung des Steuerfusses

A N T R A G

Der Gemeinderat Dachsen beantragt der Gemeindeversammlung,

Das Budget für das Rechnungsjahr 2026 wie folgt zu genehmigen:

<u>Erfolgsrechnung</u>	CHF
Aufwand	9'710'200.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern	<u>8'126'400.00</u>
Zu deckender Aufwandüberschuss	1'583'800.00
Zu decken über den ordentlichen Gemeindesteuerertrag mit 42 % (Vorjahr 42 %) des 100%-igen mutmasslichen Gemeindesteuerertrages von Fr. 5000000 (Vorjahr Fr. 5'000'000.00)	2'100'000.00
Einlage in das Eigenkapital	<u>-516'200.00</u>
Total	1'583'800.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	340'900.00
<u>Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen</u>	
Ausgaben	626'000.00
Einnahmen	<u>90'000.00</u>
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	536'000.00
<u>Investitionen im Finanzvermögen</u>	
Ausgaben	0.00
Einnahmen	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Zugang)	0.00

Den Steuerfuss für die Politische Gemeinde auf 42 % festzusetzen.

Ein vollständiges Exemplar des Budgets 2026 ist auf der Website www.dachsen.ch aufgeschaltet.

Bericht des Gemeinderates zum Budget 2026

Der Bericht des Gemeinderates umfasst folgende Schwerpunkte:

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde und mutmassliche Entwicklung

Die Gemeinde Dachsen kann für das Jahr 2026 ein positives Budget präsentieren. Die Erfolgsrechnung weist bei einem Gesamtaufwand von rund CHF 9.7 Mio. und einem Gesamtertrag von rund CHF 10.2 Mio. einen Ertragsüberschuss von CHF 516'200 aus.

Die solide Eigenkapitalquote von rund 70% sichert der Gemeinde auch künftig Handlungsspielraum. Die demografische Entwicklung und steigende Fallzahlen führen im Bereich Gesundheit und Soziales zu Mehrkosten. Diese werden mehr als kompensiert durch ausserordentliche Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer. Insgesamt beurteilt der Gemeindevorstand die finanzielle Lage als stabil.

Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben zuverlässig. Sie unterhält ihre Strassen- und Leitungsnetze sowie die gemeindeeigenen Liegenschaften kontinuierlich, durch Investitionen von CHF 626'000 ins Verwaltungsvermögen. Die in Zweckverbänden organisierte Zusammenarbeit in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz, Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Sozialdienste bewährt sich weiterhin.

Die Planung der 1150-Jahr-Feierlichkeiten 2026 ist abgeschlossen. Das Maximaldefizit des abwechslungsreichen Programms ist im Budget berücksichtigt. Projekte im Bereich Umweltschutz und Siedlungsentwicklung (z. B. Begegnungszone Richenbergstrasse) tragen zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde bei.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Im Vergleich zum Budget 2025 steigen die Gesamtausgaben um gut CHF 1 Mio. Haupttreiber sind die Bereiche Gesundheit (+ ca. CHF 120'000) und Soziale Sicherheit (+ ca. CHF 465'000), vor allem bedingt durch höhere Pflegekosten und zusätzliche Fälle in der Sozialhilfe.

Auf der Ertragsseite fallen die erwarteten Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern stark ins Gewicht (+ ca. CHF 1.4 Mio.). Zusammen mit höheren Ressourcenzuschüssen (+ ca. CHF 260'000) und Steuererträgen führt dies zu einem positiven Gesamtergebnis.

Begründung des Antrages zum Steuerfuss

Der Gemeindevorstand verfolgt das Ziel eines langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts bei stabilem Steuerfuss weiterhin konsequent. Er beantragt, den Steuerfuss auch 2026 unverändert bei 42% des einfachen Staatssteuerertrags zu belassen. Der prognostizierte Ertragsüberschuss soll zur Reduktion des Fremdkapitals (Kredite) verwendet werden und so die Eigenmittel der Gemeinde stärken.

Der Finanzvorstand

Die nachstehenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen des Budgets 2026.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'289'900.00	431'200.00	1'199'000.00	401'900.00	1'039'963.78	381'760.84
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	474'800.00	47'300.00	503'900.00	47'300.00	491'556.14	85'230.95
2	Bildung	73'000.00	73'000.00	72'900.00	72'900.00	42'277.26	42'277.26
3	Kultur, Sport und Freizeit	631'600.00	121'800.00	380'900.00	121'800.00	365'456.95	117'711.18
4	Gesundheit	1'380'800.00	118'100.00	1'256'900.00	110'900.00	1'302'483.85	164'356.51
5	Soziale Sicherheit	2'586'700.00	1'071'600.00	2'121'500.00	941'900.00	2'103'280.24	976'698.60
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	733'400.00	301'900.00	703'800.00	304'000.00	680'277.44	294'027.47
7	Umweltschutz und Raumordnung	870'800.00	679'900.00	880'900.00	671'500.00	741'222.15	674'764.81
8	Volkswirtschaft	64'300.00	275'700.00	63'300.00	272'700.00	50'945.90	259'583.20
9	Finanzen und Steuern	1'604'900.00	7'105'900.00	1'489'400.00	5'312'700.00	2'111'256.87	7'013'395.59
Total Aufwand / Ertrag		9'710'200.00	10'226'400.00	8'672'500.00	8'257'600.00	8'928'720.58	10'009'806.41
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		516'200.00			414'900.00	1'081'085.83	
Total		10'226'400.00	10'226'400.00	8'672'500.00	8'672'500.00	10'009'806.41	10'009'806.41

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	221'954.77	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	430'000.00	160'000.00	0.00	0.00
2	Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	40'000.00	0.00	0.00	0.00
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	466'000.00	0.00	357'000.00	0.00	267'074.35	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	160'000.00	90'000.00	0.00	90'000.00	7'432.63	100'169.54
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen		626'000.00	90'000.00	827'000.00	250'000.00	496'461.75	100'169.54
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss			536'000.00		577'000.00		396'292.21
Total		626'000.00	626'000.00	827'000.00	827'000.00	496'461.75	496'461.75

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					221'954.77	
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige					221'954.77	
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige					221'954.77	
5000.00	Grundstücke					17'900.00	
INV00137	Bahnhofgebäude, Innenausbau Schopf					17'900.00	
5040.00	Hochbauten					204'054.77	
INV00137	Bahnhofgebäude, Innenausbau Schopf					163'654.77	
INV00142	Übertragung Schopf Bahnhofgebäude					40'400.00	
16	Verteidigung			430'000.00	160'000.00		
161	Militärische Verteidigung			430'000.00	160'000.00		
1610	Militärische Verteidigung			430'000.00	160'000.00		
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände			430'000.00			
INV00102	Schiessanlage Rheinau, Erdsanierung			400'000.00			
INV00156	Schützenhaus Rheinau, Sanierung Dach			30'000.00			
INV00102	Schiessanlage Rheinau, Erdsanierung				160'000.00		
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			40'000.00			
32	Kultur, übrige			40'000.00			
329	Kultur, Übriges			40'000.00			
3290	Kultur, Übriges			40'000.00			
5090.00	Übrige Sachanlagen			40'000.00			
INV00157	Ersatz Ortseingangstafeln			40'000.00			

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	466'000.00		357'000.00		267'074.35	
615	Gemeindestrassen	466'000.00		357'000.00		267'074.35	
6150	Gemeindestrassen	466'000.00		357'000.00		267'074.35	
5010.00	Strassen und Verkehrswege	466'000.00		357'000.00		267'074.35	
INV00005	Uhwieserstrasse, Sanierung					1'480.60	
INV00152	Sanierung Kirchtobelweg					72'236.45	
INV00153	Sanierung Flurstrassen (PWI)	60'000.00					
INV00158	Neubau Bushaltestelle Bahnhof			250'000.00		2'095.20	
INV00159	Sanierung Fährweg (Zusammen mit Uhwiesen)			107'000.00			
INV00163	Sanierung Bahnhofstrasse	226'000.00				3'413.60	
INV00165	Sanierung Steinmüristrasse Schottertränkung	60'000.00					
INV00166	Sanierung Harnischgasse Schottertränkung	60'000.00					
INV00167	Sanierung Weinbergstrasse mit Schottertränkung	60'000.00					
71	Wasserversorgung	160'000.00	40'000.00		40'000.00	7'432.63	12'807.30
710	Wasserversorgung	160'000.00	40'000.00		40'000.00	7'432.63	12'807.30
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	160'000.00	40'000.00		40'000.00	7'432.63	12'807.30
5030.00	Übrige Tiefbauten	160'000.00				1'143.13	
INV00154	Höhenstrasse, Sanierung Wasserleitung					-995.31	
INV00162	Sanierung Wasserleitung Bahnhofstrasse	160'000.00				2'138.44	
5090.00	Übrige Sachanlagen					6'289.50	
INV00141	Upgrade Lornosystem					6'289.50	
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		40'000.00		40'000.00		12'807.30
INV00149	Wasseranschlussgebühren 2024						12'807.30
INV00160	Wasseranschlussgebühren 2025				40'000.00		
INV00168	Wasseranschlussgebühren 2026		40'000.00				

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
72	Abwasserbeseitigung		50'000.00		50'000.00		87'362.24
720	Abwasserbeseitigung		50'000.00		50'000.00		87'362.24
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		50'000.00		50'000.00		87'362.24
INV00150	Kanalisationsanschlussgebühren 2024						87'362.24
INV00161	Kanalisationsanschlussgebühren 2025				50'000.00		
INV00169	Kanalisationsanschlussgebühren 2026		50'000.00				
		626'000.00	90'000.00	827'000.00	250'000.00	496'461.75	100'169.54
	Nettoinvestition / Einnahmeüberschuss		536'000.00		577'000.00		396'292.21
	Total	626'000.00	626'000.00	827'000.00	827'000.00	496'461.75	496'461.75

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	40'400.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	40'400.00
Einnahmeüberschuss / Nettoinvestitionen		0.00		0.00	0.00	987'059.91
Total	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	1'027'459.91

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	FINANZEN UND STEUERN	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	40'400.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	40'400.00
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	40'400.00
7040.00	Investitionen in Gebäude						
INV00148	Sanierung und Ausbau Bahnhofgebäude			0.00		1'027'459.91	
7200.00	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken						
INV00018	Umbau/Neue Nutzung Bahnhofgebäude (Projektierung) FV						
7700.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken						
INV00018	Übertragung Buchgewinn Land Güterstrasse						
8000.00	Verkauf von Grundstücken						
INV00018	Verkauf Grundstück Güterstrasse (Gemeindeland) / FV						
8540.00	Übertragung von Gebäuden ins VV						
INV00142	Übertragung Schopf Bahnhofgebäude				0.00		40'400.00
		0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	40'400.00
	Abgang Sachanlagen / Nettoinvestition		0.00		0.00		987'059.91
	Total	0.00	0.00	0.00	0.00	1'027'459.91	1'027'459.91

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2026** der Politischen Gemeinde Dachsen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 17.09.2025 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	9'710'200.00
	Gesamtertrag	Fr.	10'226'400.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	516'200.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	626'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	90'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	536'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Zugang)	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Dachsen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Dachsen entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss		42%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. -1'583'800.00
	Steuerertrag bei 42%	Fr. 2'100'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 516'200.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeinderates auf 42 % (Vorjahr 42. %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 25. Oktober 2025
Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Präsident



Andreas Neck

Aktuarin



Claudia Hermann